

Dresden, den 30.09.2008

Seite 1 von 3

## Satzung Männernetzwerk Dresden e. V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Männernetzwerk Dresden". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V.," führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Das Männernetzwerk Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies sind insbesondere:

- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- Förderung der Jugendarbeit,
- Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau und
- Förderung der Erziehung.

In der Umsetzung bedeutet dies, auf die Lebenslagen von Jungen und Männern aufmerksam zu machen und einzugehen, sowie Möglichkeiten zu schaffen, in denen Jungen in ihrer Entwicklung gestärkt, Väter in ihrem Erziehungsauftrag und Männer in der Auseinandersetzung mit ihrer sozialen Rolle unterstützt werden.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jungen- und Männerarbeit. Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Öffentlichkeitsarbeit zur Situation von Jungen und Männern mittels Publikationen, Veranstaltungen, Ausstellungen u. a.
- Interessenvertretung männerspezifischer Projekte und Angebote gegenüber Politik, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung (durch die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen auf diesem Gebiet)
- die Schaffung von Möglichkeiten der Vernetzung und des Erfahrungsaustausches von MultiplikatorInnen, Fachkräften und Interessierten, die auf männerspezifischem Gebiet wirksam sind
- Beratung bei Planung und Gründung neuer, sowie bei Ausbau bestehender männerspezifischer Projekte und Einrichtungen.
- Bildungsangebote für in der Jungen- und Männerarbeit tätige Frauen und Männer zu männerspezifischen Themen

Der Satzungszweck wird u.a. durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des Männernetzwerkes Dresden verwirklicht.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

5. Der Verein ist eine selbständige, parteiunabhängige, im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wirkende Organisation.

6. Der Wirkungsbereich des Vereines ist insbesondere Dresden und Sachsen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

2. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden, die einen Fördermitgliedsbeitrag entrichten und den Zielen des Vereins zustimmen. Fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können beratend wirksam werden.

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche

Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Männernetzwerkes Dresden in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Diese sind nicht aktiv oder passiv stimmberechtigt, sie können beratend wirksam werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwer wiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Männernetzwerkes Dresden aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Männernetzwerkes Dresden zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 bis maximal 7 ordentlichen Mitgliedern. Es erfolgt Personenwahl. Der Vorsitzende und maximal zwei stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand.

3. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Verträgen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr und finanziellen Auswirkungen von bis zu 5000 Euro im Einzelfall, vertritt jede Person des geschäftsführenden Vorstandes den Verein allein.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
7. Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte besondere VertreterInnen gemäß §30 BGB bestellen.
8. Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsziele die Bildung von Fach- und Arbeitsgruppen sowie anderer Vereinsgremien beschließen sowie einen Beirat berufen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes die Entlastung des Vorstandes,
  - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand und bei dessen Verhinderung vom durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Person kann nicht sich selbst und eine juristische Person gleichzeitig vertreten. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über das verbleibende Vermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an einen Verein/ eine Organisation des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der/die es ausschließlich und unmittelbar für jungen- und männerspezifische Arbeit und gemeinnützig bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.